



**Vereinigung
kantonaler
Lärmschutzfachleute**

Groupement
des responsables
cantonaux
de la protection
contre le bruit

Statuten

des

Cercle Bruit Schweiz

Version vom 18. September 2009

(Beschlossen durch die Mitgliederversammlung vom 18.9.2009)

1 Name, Sitz

Art.1

Unter dem Namen „Cercle Bruit Schweiz, Vereinigung kantonaler Lärmschutzfachleute“, abgekürzt „CB“ besteht ein Verein im Sinne von Art.60 ff des Schweiz. Zivilgesetzbuches.

Art.2

Der Verein hat seinen Sitz am Arbeitsort des oder der jeweiligen Zentralvorsitzenden.

2 Zweck

Art.3

Der hauptsächliche Zweck des CB ist:

- Förderung der Lärmbekämpfung in der Schweiz
- Vertretung der Interessen der Lärmschutzfachleute aus öffentlichen Ämtern
- Pflege der Kontakte und Austausch von Erfahrungen und Kenntnissen unter Mitgliedern und weiteren im Lärmschutz engagierten Personen
- Förderung der Koordination und der fachlichen Kompetenz, auch in Zusammenarbeit mit privaten Lärmschutzfachleuten
- Stellungnahmen und Vernehmlassungen

3 Mitgliedschaft

Art.4

Der Verein besteht aus:

- Einzelmitgliedern
- Kollektivmitgliedern

Art.5

Einzelmitglieder sind Lärmschutzfachleute aus öffentlichen Ämtern (Umwelt, Tiefbau, Industrie und Gewerbe, Gesundheit u.a.), die für den Vollzug des Lärmschutzes verantwortlich und Angestellte von Kantonen, grösseren Städten oder dem Fürstentum Liechtenstein sind.

Art.6

Kollektivmitglieder sind öffentliche Ämter von Kantonen, grösseren Städten oder dem Fürstentum Liechtenstein, die mit dem Vollzug des Lärmschutzes beauftragt sind.

Art.7

Jedes Mitglied besitzt das Stimm- und Wahlrecht für den Zentralvorstand und dessen Vorsitz. Jedes Einzel- oder Kollektivmitglied hat eine Stimme. Ein Kollektivmitglied kann sich nur von einem eigenen Mitarbeiter oder einer eigenen Mitarbeiterin vertreten lassen. Jedes Mitglied und jede Sektion haben ein Antragsrecht zuhanden der Mitgliederversammlung.

Art.8

Beitrittserklärungen werden beim Zentralvorstand eingereicht. Dieser entscheidet über die Aufnahme in den CB.

4 Organe

Art.9

Die Organe des CB sind:

- Mitgliederversammlung
- Sektionen
- ständige Fachgruppen
- temporäre Arbeitsgruppen
- Zentralvorstand

4.1 Mitgliederversammlung

Art.10

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des CB. Sie tritt normalerweise einmal jährlich zusammen. Sie ist offen für alle Mitglieder und Gäste.

Sie entscheidet über folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Genehmigung des Budgets
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin des Zentralvorstands, der Mitglieder des Zentralvorstandes und der Rechnungsrevisoren für jeweils drei Jahre.
- Statutenänderungen

Art.11

Jedes Mitglied wird mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail unter Mitteilung der Traktanden dazu eingeladen.

Art.12

Anträge zu Handen der Mitgliederversammlung und Wahlvorschläge für den Zentralvorstand müssen mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Zentralvorstand eingereicht werden.

Art.13

Anträge für ausserordentliche Mitgliederversammlungen müssen von mindestens einem Drittel der Mitglieder unterzeichnet sein.

Art.14

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.

4.2 Sektionen

Art.15

Zur Förderung der regionalen Zusammenarbeit gliedert sich der CB in drei Sektionen:

- Sektion Ostschweiz mit den Kantonen AI, AR, GL, GR, SG, SZ, TG, TI, UR und Fürstentum Liechtenstein
- Sektion Nordwest- und Zentralschweiz mit den Kantonen AG, BE, BL, BS, LU, NW, OW, SH, SO, ZG, ZH
- Sektion Romandie mit den Kantonen FR, GE, JU, NE, VD, VS

Art.16

Die Sektionen organisieren sich selbst. Jede Sektion führt eigene Zusammenkünfte nach Bedarf durch. Diese sind für Mitglieder aller Sektionen offen.

Art.17

Jede Sektion kann nach Rücksprache mit dem Zentralvorstand eigene temporäre Arbeitsgruppen einsetzen.

4.3 Ständige Fachgruppen und temporäre Arbeitsgruppen

Art.18

Innerhalb des CB gibt es ständige Fachgruppen und temporäre Arbeitsgruppen. Sie widmen sich spezifisch einem Thema oder einer Themengruppe und geben ihre Berichte, Stellungnahmen und Vernehmlassungen zu Händen des Zentralvorstandes ab.

Art.19

Fachgruppen und Arbeitsgruppen bestehen aus dem Leiter/der Leiterin und einigen Mitgliedern des CB. Externe Spezialisten können beigezogen werden.

Art.20

Fachgruppen und Arbeitsgruppen arbeiten mit klaren Aufgaben und Pflichtenheften nach einem vorgegebenen Budget. Sie informieren den Zentralvorstand regelmässig über den Fortschritt der Arbeiten.

4.4 Zentralvorstand

Art.21

Der Zentralvorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlperiode beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Der Zentralvorstand besteht aus dem oder der Vorsitzenden und fünf bis neun Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des oder der Vorsitzenden selbst. Ein Vertreter oder eine Vertreterin des BAFU ist ständiger Gast bei den Vorstandssitzungen.

Im Zentralvorstand müssen die Sprach- und Landesregionen sowie die verschiedenen Aufgabengebiete der Lärmbekämpfung ausgewogen vertreten sein.

Art.22

Der Zentralvorstand ist zuständig für:

- Organisation des CB
- Aufnahme von Mitgliedern
- Benennung von Gästen. Gäste sind z.B. Fachleute aus Bundesstellen, Hochschulen, Fachinstitutionen.
- Einsetzung, Pflichtenhefte und Finanzierung von Fachgruppen und deren Leiter/-innen
- Einsetzung, Pflichtenhefte und Finanzierung von Arbeitsgruppen, kann auch an Sektionen delegiert werden
- Stellungnahmen und Vernehmlassungen
- Anträge an Bundesstellen
- Erlass von Empfehlungen, Richtlinien und Vollzugshilfen
- Information nach innen und aussen, insbesondere durch Unterhalt einer Internetpräsenz
- Kontakte zu Vereinigungen und Organisationen, die sich für den Lärmschutz engagieren
- Finanzen (Budget, Rechnung, Spezialfinanzierungen)
- Sekretariat

5 Haftung

Art.23

Der CB haftet nur mit seinem eigenen Vermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder für Verpflichtungen des CB ist ausgeschlossen.

6 Auflösung

Art.24

Der Beschluss zur Auflösung des CB erfolgt durch eine Mitgliederversammlung. Hierzu bedarf es einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen. Gleichzeitig wird auch über das verbleibende Vereinsvermögen entschieden.

7 Schlussbestimmung

Art.25

Diese Statuten werden übersetzt. In Streitfällen gilt der deutsche Originaltext.

Art.26

Die vorliegenden Statuten basieren auf den genehmigten Gründungsstatuten vom 12. September 2003 und wurden am 18. September 2009 durch die Mitgliederversammlung letztmals revidiert.

Cercle Bruit Schweiz
Der Präsident:

Der Aktuar:

Erlassen an der Generalversammlung vom 12.09.2003 (Gründungsstatuten)
Revidiert von der Mitgliederversammlung vom 18.09.2009